

Fragen und Antworten zum Thema Corona in den städtischen Kindertageseinrichtungen – Stand 25.03.2020

Grundsätzlich gelten immer die aktuellen Dienstanweisungen der Stadtschulrätin und des POR, die Sie in WILMA oder im Internet unter muenchen.de im Mitarbeiterservice lesen können. Demnach kann ab sofort grundsätzlich Arbeiten von zu Hause aus ermöglicht werden, sofern dies im Rahmen der Dienstpläne möglich ist.

Die Platzvergabe ab dem 26.03.2020 ist lückenlos an allen Einrichtungen zu gewährleisten. Sollten Probleme auftreten, dann bitte unbedingt die Stadtquartiersleitung einschalten.

Der Einschreibetag ist an den Einrichtungen abzusagen, eine verlängerte Anwesenheit ist dementsprechend nicht erforderlich.

Eltern, die noch nicht angemeldet sind, sollen bis 25.03.2020 die KITA-Elternberatungsstelle am besten per E-Mail kontaktieren. Die Elternberatung klärt den Beratungsbedarf und übernimmt ggf. die Anmeldung.

Fragen zur Notbetreuung

Ist eine Notbetreuung an allen Einrichtungen erforderlich?

Alle Kindertageseinrichtungen und Schulen in ganz Bayern sind verpflichtet, für systemrelevante Berufsgruppen einen Notbetrieb einzurichten.

Grundsätzlich werden die Kinder, die die Einrichtung nach der geltenden Ausnahmeregelung besuchen dürfen, im Rahmen der gebuchten Betreuungszeiten und in der Einrichtung betreut, die sie gewöhnlich besuchen.

Ausgangsbeschränkung

Trotz der geltenden vorläufigen Ausgangsbeschränkung in Bayern, ist **die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen unverändert sicherzustellen**. Die Eltern dürfen diese Kinder auch in die Einrichtung bringen und von dort wieder abholen, es gelten entsprechende Ausnahmen von den Ausgangsbeschränkungen. Auch der Weg zur Arbeit und wieder nach Hause für das Personal in den Einrichtungen ist natürlich weiterhin möglich.

Welche Berufsgruppen gehören zu den systemrelevanten Personengruppen und dürfen die Kitas nutzen? Definition Alleinerziehend?

Hierzu zählen insbesondere alle Berufe, die der

- Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege, sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe (u.a. Personal an Kitas),
- öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz),
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen
- Lebensmittelversorgung: Hier ist die gesamte Spanne von der Produktion bis zum Verkauf umfasst (z.B. Verkaufspersonal in Lebensmittelgeschäften)
- Personen- und Güterverkehr (z.B. Lkw-Fahrer, Zugführer, Piloten, Fluglotsen).

- Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation, z.B. Journalisten in der Berichterstattung, nicht dagegen Freizeit-Magazine).

Das Staatsministerium hat mit dem 332. Newsletter vom 22.03.2020 ergänzend weitere Regelungen zur Notbetreuung erlassen (bitte beachten):

Der **Kreis der zur Notbetreuung Berechtigten** wurde mit Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung **ausgeweitet**: In der **Gesundheitsversorgung** und **Pflege** kann es aufgrund der aktuellen Krisensituation und der in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen zu einem steigendem Personalbedarf kommen. In diesen beiden Bereichen besteht daher **ab Montag, dem 23.März 2020** die Berechtigung zur Notbetreuung schon dann, wenn **nur ein Elternteil** in einem dieser beiden Bereiche tätig ist.

Die Gesundheitsversorgung umfasst beispielsweise neben Krankenhäusern, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch die Kassenärztliche Vereinigung und den Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung. Hier geht es aber nicht nur um Ärzte und Pfleger, sondern um **alle Beschäftigten**, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu zählt etwas auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche. Die Pflege umfasst insbesondere die Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notruf, Interventionsstellen).

In den **sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur** gilt weiter die bestehende Rechtslage: Es kommt auf **beide** Elternteile an, bzw. bei Alleinerziehenden auf den oder die Alleinerziehende.

Wer gilt als Alleinerziehend?

Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann.

Voraussetzungen der dienstlichen/betrieblichen Notwendigkeit bei den systemrelevanten Personengruppen:

Es wird darauf hingewiesen, dass über die Tätigkeit der Erziehungsberechtigten bzw. des oder der Alleinerziehenden in Bereichen der Kritischen Infrastruktur **hinaus Voraussetzung** für die Ausnahme vom Betreuungsverbot ist:

- dass die oder der Erziehungsberechtigte aufgrund dienstlicher **oder betrieblicher Notwendigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert ist** (Bsp: Diese Voraussetzung liegt etwa nicht vor, im Falle eines Logopäden, dessen Praxis derzeit geschlossen ist. Ein Logopäde, der dagegen etwa in einer Klinik Schlaganfallpatienten weiterhin behandelt, kann dagegen an der Betreuung seines Kindes weiterhin gehindert sein.)
- Die Voraussetzung der dienstlichen oder betrieblichen Notwendigkeit muss daher auch weiterhin von den Eltern in der Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall bestätigt werden.

Sie sollten nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden. Im Zweifel vertrauen Sie den

Angaben der Eltern und Alleinerziehenden.

Es stehen eine neue Version der Elterninformation und des Formulars für die Berechtigung zur Notbetreuung zur Verfügung.

Sie finden diese unter:

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php>

Übersetzungen der aktualisierten Elterninformation werden aktuell erarbeitet

Welche Vorgaben gibt es für den Betreuungsbedarf und die Öffnungszeiten?

Bitte sprechen Sie den konkreten Betreuungsbedarf der Notbetreuung (Tage und Zeiten) mit den Eltern ab. Sie brauchen sich in dieser Zeit nicht an die Buchungszeiten der Kinder, die Kernzeiten oder an die Mindestbuchungszeiten zu halten. Eine Verlängerung der Öffnungszeit ist nicht möglich.

Zusammenlegung von Kindertageseinrichtungen wegen geringer Kinderzahl?

Um der Verbreitung der Infektion entgegen zu wirken, werden alle Kinder in den regulären Kindertageseinrichtungen betreut, wo sie angemeldet sind. Auch dürfen keine Kindertageseinrichtungen zusammengelegt werden.

Können auch Kinder von anderen Kindertageseinrichtungen oder Mittagsbetreuungen betreut werden?

Um der Verbreitung der Infektion entgegen zu wirken, werden alle Kinder in den regulären Kindertageseinrichtungen betreut, wo sie angemeldet sind. Sollten Sie von Eltern erfahren, die zu den systemrelevanten Berufsgruppen gehören und in Schule oder Einrichtung bei einem freien Träger abgewiesen werden, melden Sie das bitte Ihrer Stadtquartiersleitung.

Ferienbetreuung in den kommenden Osterferien?

Wir bitten Sie dringend, von eventuell geplanten Schließzeiten in den Osterferien Abstand zu nehmen, wenn weiterhin die Notbetreuung der Kinder notwendig ist, deren Eltern in Bereichen der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind. Mit Blick auf die Horte gehen wir davon aus, dass die in den Ferien übliche Aufstockung der Öffnungszeiten in den Ferien im gewohnten Umfang angeboten wird. Erfragen Sie rechtzeitig den Bedarf der Eltern, die in der Notbetreuung sind.

Dürfen Klausurtage, Supervisionen, Veranstaltungen und weitere Termine stattfinden?

Klausurtage sind abzusagen. Jegliche andere Veranstaltungen und Termine finden nur statt, wenn diese absolut erforderlich sind und die Anwesenden sich auf das absolut notwendige Minimum begrenzt. Achten Sie zudem darauf, dass der Besprechungsräum groß genug ist, sodass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen möglich ist.

Fragen zum Kinderschutz

Gemäß der in der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz festgelegten Handlungsschritte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls

erforderlich.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte von RBS-KITA-FB bieten auch aktuell für die städtischen Kindertageseinrichtungen, die eine Notbetreuung sicherstellen, Beratung sowohl vor Ort, als auch telefonisch an und sind unter den bekannten Telefonnummern erreichbar.

Herr Gregor Dialer Tel.: 233 - 8 46 68

Frau Martina Schöppe Tel.: 233 - 8 35 84

Eventuell ist die Einbeziehung von Erziehungsberechtigten und Kindern bei vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls erforderlich.

Sofern Eltern und Kinder sich nicht in häuslicher Quarantäne befinden, sollten diese - wie sonst auch - zu Gesprächen in die Kita eingeladen werden, um gemeinsam geeignete und notwendige Hilfen zum Schutz des Kindes erarbeiten zu können.

Für einige Kinder ist der Besuch der Kindertageseinrichtung Teil eines Schutzkonzeptes im Sinne des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung.

Im Einzelfall zur Sicherstellung des Kindeswohls kann die Betreuung in der Kindertageseinrichtung erforderlich sein.

Deshalb gilt eine ausdrückliche Ausnahme vom Betreuungsverbot für Kinder, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zur Sicherstellung des Kindeswohls vom zuständigen Jugendamt angeordnet wurde.

Hier tritt anstelle der schriftlichen Erklärung der Eltern eine schriftliche Erklärung des Sozialbürgerhauses, in der dieses bestätigt, dass und in welchem Umfang eine Ausnahme vom Betreuungsverbot zur Sicherstellung des Kindeswohl notwendig ist.

Bitte überprüfen Sie zusammen mit der Stadtquartiersleitung und ggf. mit der Bezirkssozialarbeit in diesen Situationen ein mögliches Gefährdungsrisiko.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte unterstützen und beraten Sie gerne hierbei und gemeinsam können alternative und erforderliche Hilfen erarbeitet werden, um ein mögliches Gefährdungsrisiko des Kindes zu Hause abzuwenden.

Gefährdete Kinder, die derzeit aufgrund von Schließungen des Gesundheitsamtes zu Hause betreut werden, sind der zuständigen Bezirkssozialarbeit zu melden (in der Regel dem Unterstützungsdienst).

Informationen zu Hygienemaßnahmen und Gruppengrößen

Angesichts steigender Fallzahlen an Coronavirus-Infektionen in Bayern wird erneut darauf hingewiesen, dass bei der Betreuung der Kinder – noch mehr als ohnehin schon – besonderer Wert auf die Beachtung der bekannten Maßnahmen des Infektionsschutzes zu legen ist. Insbesondere dürfen die bisherigen Gruppengrößen nicht annähernd erreicht werden.

Vielmehr sollten sehr kleine Gruppen gebildet werden, um eine Ansteckungsgefahr so gering wie möglich zu halten.

Bei einer Betreuung von **mehr als fünf Kindern** im Rahmen der Notbetreuung nehmen Sie bitte **unbedingt** Kontakt zu Ihrer Stadtquartiersleitung auf. Gemeinsam erörtert werden sollte dann die konkrete Situation vor Ort, insbesondere ob es sich bei den betreuten Kindern um

Geschwisterkinder handelt, ob und wie die betreuten Kinder auf verschiedene Gruppen verteilt werden, wie die Raumsituation sich gestaltet und wie viel Personal für die Betreuung zur Verfügung steht.

Sollte sich für Sie zusammen mit Ihrer Stadtquartiersleitung die Situation vor Ort als dem Infektionsschutz nicht angemessen darstellen, sind ggf. Abstimmungen mit dem Gesundheitsamt erforderlich. Hierbei bitte vorab auch die Stadtregionsleitung informieren.

Das Einhalten disziplinierter Hygieneetikette ist bei Kindern und Jugendlichen in Abhängigkeit des Alters und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung zu sehen. Es bedarf daher ggf. einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene sowie auch entsprechende Rahmenbedingungen zur Umsetzung der erforderlichen Hygienemaßnahmen.

Fragen zur Platzvergabe

Die Platzvergabe ab dem 26.03.2020 ist lückenlos an allen Einrichtungen zu gewährleisten. Sollten Probleme auftreten, dann bitte unbedingt die Stadtquartiersleitung einschalten.

Der Einschreibetag ist an den Einrichtungen abzusagen, eine verlängerte Anwesenheit ist dementsprechend nicht erforderlich.

Eltern, die noch nicht angemeldet sind, sollen bis 25.03.2020 die KITA-Elternberatungsstelle am besten per E-Mail kontaktieren. Die Elternberatung klärt den Beratungsbedarf und übernimmt ggf. die Anmeldung.

Wie erfolgt die Platzvergabe bei einer durch das RGU geschlossenen Einrichtung?

Diese erfolgt durch die Leitung, Stellvertretung oder durch eine benannte Person in der Kindertageseinrichtung, die zu diesem Zweck die Einrichtung betreten darf. Nach Aussage des Gesundheitsamtes dürfen einzelne Personen zur Verrichtung von Aufgaben die geschlossenen Kitas betreten, allerdings keine Kontaktpersonen von infizierten Personen. Und selbstverständlich sollen die Hygieneregeln und Abstandsregeln befolgt werden.

Die Platzvergabe ist auch von zu Hause aus möglich. Dazu nutzen Sie bitte folgenden Link: <https://kitaplaner.muenchen.de/kitaplaner/start>

Für den Versand von Zusagen gilt: Wenn kein Rapport stattfindet, ist wie im Ferienbetrieb zu verfahren (per Post schicken – Briefmarken über Barbeleg abrechnen).

Fragen zu Personal und Dienstpflicht

Für allgemeine Tätigkeiten ist an jeder Kindertageseinrichtung die Anwesenheit von 2 Personen erforderlich, um z.B. Inbetriebnahme der Notbetreuung, Anfragen der Eltern, Anfragen von Dienstkräften, Verwaltungstätigkeiten, Platzvergabe und das Annehmen von Bestellungen und Lieferungen sicherzustellen.

Auf die Dienstanweisungen der Stadtschulrätin und des POR, die Sie in WILMA oder im Internet unter muenchen.de im Mitarbeiterservice lesen können, wird hingewiesen. Demnach

kann ab sofort grundsätzlich ein Arbeiten von zu Hause aus ermöglicht werden, sofern dies im Rahmen der Dienstpläne möglich ist.

In Kindertageseinrichtungen, die infolge der Verbreitung des sogenannten neuartigen Corona-Virus‘ vom Gesundheitsamt geschlossen sind, sind die Beschäftigten grundsätzlich von der Anwesenheit in der Kindertageseinrichtung freigestellt, solange die Anordnung vom Gesundheitsamt bestehen bleibt.

Soweit eine Dienst- und Arbeitsleistung außerhalb der Kindertageseinrichtung möglich ist (z. B. Vor- und Nachbereitung, Schreiben der Konzeption, administrative Tätigkeiten, etc.), ist diese zu erbringen.

Die Tätigkeiten sind in Absprache mit der Einrichtungsleitung festzulegen. Die Einrichtungsleitung trifft eine Vereinbarung mit der jeweiligen Stadtquartiersleitung.

Für den Zeitraum, in dem Beschäftigte aufgrund der Dienstanweisung Corona freigestellt sind oder von zu Hause aus arbeiten, gilt die individuelle Sollarbeitszeit als erbracht. Minus- oder Pluszeiten fallen grundsätzlich nicht an.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen Beschäftigte neben einer Freistellung teilweise von zu Hause aus arbeiten. Es soll so viel als möglich gearbeitet werden, um der regelmäßigen Arbeitsverpflichtung möglichst nahe zu kommen. Diese Tage sind im Zeitrachweis mit dem Vermerk „DA Corona“ ohne weiteren Eintrag in die Plus- bzw. Minusspalte zu erfassen. Im Einzelfall können Pluszeiten von der Führungskraft genehmigt werden, wenn diese auch tatsächlich in der Notbetreuung erforderlich sind und erbracht werden (Quell: WILMA).

Darüber hinaus kann es übergeordnete Regelungen zu einer weiteren Aufgabenerfüllung geben.

Was machen wir mit den Mitarbeiter*innen, die einer Risikogruppe (Vorerkrankung, verminderte Immunstärke) angehören?

Diese sollen in Rücksprache mit dem behandelnden Arzt, der Ärztin die erforderlichen Maßnahmen abstimmen und diese dann der Dienststelle schriftlich mitteilen (§ 5 Abs. 7 der Dienstanweisung des POR, Stand 18.03.2020, Version 8). Wenn diese dem Dienst fern bleiben, können diesen Aufgaben im Sinne einer Vorbereitungszeit übertragen werden.

Wie ist der Umgang mit Personen in Ausbildung?

Alle Auszubildenden, die beim Städtischen Träger angestellt sind, haben analog Dienstpflicht, sollten diese gerade in der Schulphase (z.B. Optiprax) sein, sind sie dienstverpflichtet an der Kindertageseinrichtung, da die Schule geschlossen ist.

Wenn die Auszubildenden bzw. Studierenden zusätzliche Aufgaben durch die Schulen erhalten und die IT-Ausstattung in der Einrichtung eine Erledigung nicht ermöglicht, dann dürfen diese die Arbeiten auch von zu Hause aus erledigen.

Für Praktikant*innen, die nicht bei uns angestellt sind (z.B. FOS), gelten die Regelungen der zuständigen Schule.

Für die Weiterbildung Erzieher*in am Pädagogischen Institut gilt diese Regelung analog. Die Dozent*innen in der Weiterbildung schicken ebenso Arbeitsaufträge an die Teilnehmenden. Es ist davon auszugehen, dass zur Erledigung der Arbeitsaufträge die beiden Tage pro Woche benötigt werden.

Personalmangel an den Kindertageseinrichtungen im Notbetrieb – was ist zu tun?

Sollte die Personalausstattung an einer Kindertageseinrichtung für den Notbetrieb nicht ausreichen, informieren Sie bitte Ihre Stadtquartiersleitung und klären Sie, wie der Notbetrieb geleistet werden kann (Aushilfen aus anderen Kitas).

Können Mitarbeiter*innen zur Betreuung der eigenen Kinder zu Hause bleiben?

Laut der Dienstanweisung vom POR können Beschäftigte, die zur Betreuung ihrer Kinder bis zur 6. Jahrgangsstufe oder ihrer Kinder mit Behinderung zu Hause bleiben, weil die Betreuungseinrichtungen oder Schulen geschlossen sind und keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht. Diese sind bis einschließlich 19.04.2020 vom Dienst freigestellt. Soweit neben der Kinderbetreuung Homeoffice möglich ist oder bestimmte Dienstaufgaben von zu Hause erledigt werden können, geht dies der Freistellung vor. Die Dienststellen können die Freistellung im Einzelfall widerrufen oder abweichende Regelungen für bestimmte Bereiche treffen, wenn dies zwingend erforderlich ist. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn in der Einrichtung eine Notbetreuung eingerichtet werden muss. In diesem Fall kann ein Anspruch auf Notbetreuung für das eigene Kind bestehen. Deshalb haben sich alle Mitarbeitenden bereit zu halten (vgl. § 10 der Dienstanweisung des POR, Stand 18.03.2020, Version 8).

Müssen (alter) Urlaub und Zeitguthaben jetzt eingebracht werden?

Die Notbetreuung von Kindern, deren Eltern in systemrelevanten Berufen arbeiten, ist sicherzustellen. Unter dieser Voraussetzung sind Urlaub und Gleittage großzügig zu gewähren, eine Verpflichtung zur Einbringung von Urlaub und/oder Gleitzeit ist nicht möglich.

Wie ist damit umzugehen, wenn bereits Urlaub beantragt und genehmigt wurde?

Genehmigter Urlaub ist anzutreten, auch in der Freistellung.

Können Aufgaben auch zu Hause bearbeitet werden?

Wenn der Dienstbetrieb dies zulässt, kann die Leitung Aufgaben im Sinne einer Vorbereitungszeit zeitweise zu Hause genehmigen.

Wie finden derzeit Einstellungen statt?

Die Einstellungen von hauswirtschaftlichen und pädagogischem Personal werden fortgesetzt. Bei einer guten bis sehr guten Eignung durch die schriftlich eingereichten Unterlagen, werden die Bewerber*innen ohne Vorstellungsgespräch eingestellt. Statt Hospitationen findet ein Gespräch mit der aufnehmenden Einrichtungsleitung statt. Achten Sie auf einen ausreichend großen Raum dafür, damit der Abstand von 1,5 Meter zwischen den Personen eingehalten werden kann. Sollte die Einrichtung geschlossen sein, wird die Stadtquartiersleitung informiert.

Fragen zur Hauswirtschaft und Reinigung

Das hauswirtschaftliche Personal hat ebenfalls Dienstpflicht in der Einrichtung, solange Tätigkeiten anfallen. Für die Kinder soll Essen zubereitet werden. Reinigung und Wäsche wird wie gewohnt fortgesetzt. Die Fremdreinigung soll weiterhin täglich reinigen.

Fragen zu KITA-GSt-F Beschaffung, Buchhaltung

Wie ist mit Rechnungen zu verfahren, die in den Einrichtungen ankommen?

Die Rechnung sind abgestempelt und unterschrieben im Original bei KITA-GSt-F einzureichen. Rechnungen per Fax oder Mail können von der Buchhaltung nicht bearbeitet werden. Wenn kein Rapport stattfindet, ist wie im Ferienbetrieb zu verfahren (per Post schicken – Briefmarken über Barbeleg abrechnen).

Auch die vom RGU geschlossenen Einrichtungen sollen regelmäßig die Briefkästen leeren und die Rechnungen wie oben beschrieben bei KITA-GSt-F einreichen.

Darf zur Zeit entgegen der Beschaffungsregelungen eingekauft werden (z. B. Im Internet oder Eigenbestellung bei Firmen über das erlaubte Maß hinaus)?

Nein – die Beschaffungsregelungen bleiben unverändert in Kraft.

Läuft in der Buchhaltung/Beschaffung alles wie immer?

Nein – auch hier ist aufgrund der aktuellen Lage der Normalbetrieb nicht mehr gewährleistet. Es werden in erster Linie Rechnungen gezahlt, um die Lieferanten liquide zu halten. Außerdem werden dringende Bestellungen bearbeitet. Von nicht unmittelbar dringenden Nachfragen bei KITA-GSt-F bitten wir abzusehen.

Welche Bestellungen dürfen noch eingereicht werden?

Es sollen bis auf Weiteres ausschließlich Artikel bestellt werden, die unmittelbar zur Aufrechterhaltung des Kitabetriebs benötigt werden (Verbrauchsmaterial). Bitte kennzeichnen Sie diese Bestellungen mit dem Vermerk „dringend benötigt“. Alle anderen Bestellungen können zwar von Ihnen vorbereitet werden, die Bestellscheine hierzu sind aber bis auf Weiteres **nicht** bei KITA-GSt-F einzureichen.

Wurden die Bestellungen der letzten Wochen noch bearbeitet?

Verbrauchsmittelbestellungen wurden im Rahmen der Möglichkeiten noch bearbeitet.

Werden die Kitas weiter beliefert?

Derzeit werden die Kitas in der Regel beliefert. Daher ist wie üblich von den Einrichtungen sicherzustellen, dass die Lieferungen angenommen werden.

ACHTUNG: Die Lieferfirma EMT (Rahmenvertrag WC-Papier, Einmal-Papierhandtücher) beliefert die Kitas voraussichtlich regulär wieder nach den Osterferien.

Bei bereits eingereichten und von KITA-GSt-F bearbeiteten Bestellungen, die Sie dringend benötigen, setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Sachbearbeitung bei KITA-GSt-F in Verbindung. Diese wird Ihnen die entsprechende Bestellnummer sowie die Telefonnummer der Firma EMT mitteilen, damit Sie dort einen Liefertermin vereinbaren können.

Bei künftigen Bestellungen von dringend benötigtem WC-Papier und/oder Einmalpapierhandtüchern erhalten Sie einen Bestellabdruck (mit Bestellnummer und Telefonnummer der Fa. EMT) per Mail, damit Sie dort einen Liefertermin vereinbaren können.

Gez.

Margit Braun, Leitung Städtischer Träger